Satzung der Stadt Seligenstadt über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

(Kinderkrippen und Kindergärten)



In der Fassung vom: 23.03.2015

Zuletzt geändert am: -

Bekannt gemacht am: 31.03.2015

Inkrafttreten letzte Änderung: 01.05.2015

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBI. I S. 218) sowie der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBI. I S. 207), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 23.03.2015 die folgende Satzung der Stadt Seligenstadt über die Bildung von Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen und Kindergärten) ist die Stadt Seligenstadt als Trägerin unter Mitwirkung der Eltern gem. § 26 Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 26 Abs. 2 auf der Grundlage von § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Verbindung mit § 10 der Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) in dieser Satzung geregelt.

§ 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Der Träger der Kindertagestätte hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordert.
- (3) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekanntzumachen.
- (4) Die Leitung der Kindertagesstätte informiert die Elternversammlung über die Kindertagesstätte betreffende allgemeine Fragen.
- (5) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.
- (6) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (7) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Kindertagestätte vorhandene Gruppe.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind grundsätzlich alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht hat. Nicht wählbar sind zudem die Mitglieder des Magistrats der Stadt Seligenstadt sowie das Personal der betreffenden Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (5) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 6. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (6) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger des Kindertagesstätte aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (7) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Kindertagesstätte, sollen wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe nominiert werden.
- (8) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (9) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Wahlvorschlag gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind.

- (10) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (11) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (12) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 - 1. die Bezeichnung der Wahl,
 - 2. Ort und Zeit der Wahl,
 - 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 - 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 - 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 - 6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 - 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 - 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 - 9. Name des gewählten Elternbeiratsmitgliedes,
 - 10. Name des stellvertretenden Elternbeiratsmitgliedes.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (13) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (14) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 4 Abs. 3 ausgeschlossen wird oder wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertagesstätte besucht.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für die Elternbeiratsarbeit vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

§ 5 Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig mindestens eine Woche vorher zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

§ 6 Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertagestätte angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat muss gehört werden:
 - 1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
 - 2. bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Kindertagesstätte,
 - 3. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte,
 - 4. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder gemäß § 3 der Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder unter Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
 - 5. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindertagesstättenpersonal,
 - 6. bei der Festlegung der Ferientermine
- (3) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger der Kindertagesstätte, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

§ 7 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 2 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätte der Stadt Seligenstadt "Käthe Münch" vom 15.11.2006 aufgehoben und ersetzt.